

Allgemeinverfügung der Stadt Eberbach zur Nutzungsbeschränkung der Stadthalle

Die Stadt Eberbach erlässt aufgrund von §§ 1, 3, 4, 5, 6, 9 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 1, 35 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg nachfolgende Allgemeinverfügung.

Allgemeinverfügung

I.

1. Der Zutritt zur Stadthalle ist

- a. montags bis freitags nach 18:00 Uhr und
- b. am Wochenende sowie an Feiertagen ganztags

nur Besuchern von Veranstaltungen sowie des Restaurants und der Stadtbibliothek gestattet.

Ein Aufenthalt in der Stadthalle zu anderen Zwecken ist in dieser Zeit nicht gestattet.

2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

II.

Begründung

Aufgrund von wiederholten Vorkommnissen von Sachbeschädigungen und Verunreinigungen in der Stadthalle wurde die Nutzungsbeschränkung als mildestes Mittel des Eingriffs in die Rechte der Nutzer der Stadthalle beschlossen.

Nach den Feststellungen und Erfahrungen werden die Sachbeschädigungen und Verunreinigungen von einem Personenkreis verübt, welcher sich außerhalb der Besuche von Veranstaltungen, oder des Restaurants und der Stadtbibliothek, in der Stadthalle aufhält.

Die Nutzungsbeschränkung ist ebenso verhältnismäßig und wurde im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens als geeignete und erforderliche Maßnahme ausgewählt, um den genannten Zweck – nämlich die Verhinderung von Sachbeschädigungen und Verunreinigungen in der Stadthalle, durch Besucher außerhalb der Veranstaltungszeiten, sowie der Öffnungszeiten des Restaurant und der Stadtbibliothek – zu erreichen.

Damit bleibt nach wie vor eine Nutzung der Stadthalle möglich, jedoch beschränkt auf die genannten Zeiten und Modalitäten. Durch diese Maßnahme erhofft sich die Verwaltung dem Vandalismus vorbeugen zu können.

Die Anordnung des Sofortvollzugs erfolgt, weil das Interesse am Schutz des Eigentums und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an und in der Stadthalle höher zu bewerten ist, als das Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diese Verfügung. Ein Schutz des Hausrechts und des Eigentums sowie Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadthalle ist ohne diese Anordnung nicht zu gewährleisten.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden bei der Stadt Eberbach, Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach.

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann bei der Stadtverwaltung Eberbach, Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach, Zimmer 1.13, eingesehen werden. Wegen eingeschränkter Besetzung des Büros bitte telefonisch anmelden über 06271-87-218 oder 06271/87-246.

Eberbach, den **26. Sep. 2022**....

Der Bürgermeister



Peter Reichert